

## EFFIZIENZ DER VERWALTUNG

### Vergabewesen

Die Expertengruppe bestehend aus dem Rechnungshof, dem WIFO, dem IHS, dem StA und dem KDZ wurde von der am 17. Februar 2009 unter dem Vorsitz des Bundeskanzlers und des Vizekanzlers eingesetzten Arbeitsgruppe beauftragt, für den Bereich "Effizienz der Verwaltung" eine strukturierte Analyse der bestehenden Probleme und der damit verbundenen Folgewirkungen zu erarbeiten.

Diesem Arbeitsauftrag folgend findet sich nachfolgend eine Zusammenstellung der aus der Sicht der Expertengruppe bestehenden Kernprobleme und der Folgewirkungen im Bereich Effizienz der Verwaltung – Vergabewesen. Diese vorliegende Unterlage besteht aus einer Zusammenfassung der Kernprobleme und einer nachfolgenden Problem- und Folgewirkungsanalyse, welche die einzelnen Problemstellungen detaillierter ausführt. Die Unterlage dient in weiterer Folge dazu, im Vorbereitungsgremium mögliche Lösungsansätze aufzuzeigen und diese auf politischer Ebene umzusetzen.

## ZUSAMMENFASSUNG DER PROBLEMANALYSE

Das Vergabewesen soll eine kostengünstige Beschaffung der öffentlichen Hand gewährleisten, indem durch die Gleichbehandlung aller Bieter und die durchgängige Einhaltung der Vergabennormen der freie Wettbewerb sichergestellt wird. Intransparenz und ineffiziente Prozesse erschweren jedoch oft die Nutzung von Kostenvorteilen.

Die Expertengruppe stellt folgende Probleme im Bereich des Vergabewesens fest:

1. Ineffiziente Teilung der Kompetenzen im Vergabekontrollverfahren zwischen Bund und Ländern
2. Erhöhte Bürokratie durch Regelungen des Unterschwellenbereichs
3. Zustimmungsrecht der Länder bei der Änderung des Vergaberechts
4. Verlust von Kontroll- und Steuerungsmöglichkeiten durch die Vergabe der örtlichen Bauaufsicht an den Planer bzw. von Kontrollaufgaben an Bauausführende
5. Mehrkostenforderungen bei Vertragsabwicklung (Claim Management)
6. Nichtberücksichtigung von Life Cycle Costs bei Beschaffungen
7. Verzicht auf die Einholung von Vergleichsangeboten
8. Mängel bei der Erstellung von Ausschreibungsunterlagen
9. Fehlender Gesamtüberblick über externe Gutachter- und Beraterleistungen
10. Weiterentwicklungsnotwendigkeiten im Vergabewesen

Durch geteilte Kompetenzen beim Vergabekontrollverfahren bestehen auf Bundes- und Landesebene insgesamt zehn nationale Kontrollinstanzen.

Die Nichtberücksichtigung von Life Cycle Costs (Betriebs-, Wartungs- und Entsorgungskosten) und die dadurch fehlende Gesamtbeurteilung der Projekte erschwert die Sicherstellung kostengünstiger und korrekter Beschaffungsvorgänge. Fehlende Vergleichsangebote insbesondere im Bereich der Dienstleistungen reduzieren die Möglichkeit einer marktkonformen Beschaffung. Für die Notwendigkeiten einer Beauftragung externer Berater fehlen vielfach nachvollziehbar dokumentierte Begründungen oder Kosten-Nutzen-Überlegungen.

Weiters bietet die Abwicklung von Bauvorhaben der öffentlichen Hand beträchtliche Verbesserungspotenziale. Insbesondere könnte eine Verbesserung der Planungsqualität ohne Beeinträchtigung einer raschen Abwicklung der Planungsprozesse Bauvorhaben der öffentlichen Hand deutlich günstiger gestalten. Die Ausschreibungsunterlagen weisen wiederholt Mängel auf.

Das öffentliche Beschaffungswesen nimmt auf die Nachhaltigkeit nicht ausreichend Bedacht. Kleine und mittlere Unternehmen leisten einen wesentlichen Beitrag zur regionalen inländischen Wertschöpfung, sind jedoch mit den formellen und inhaltlichen Ansprüchen von öffentlichen Ausschreibungen teilweise überfordert. Die Beschaffungspraxis muss ihnen im Rahmen der europarechtlichen Vorgaben ausreichende Möglichkeiten zur Beteiligung an Vergabeverfahren einräumen.

### Kontext:

- Kompetenzen  
Die Gesetzgebung im Vergaberecht liegt grundsätzlich beim Bund; die Vollziehung ist nach dem jeweiligen Auftraggeber zwischen Bund und Ländern geteilt; die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten der Nachprüfung (Rechtsschutzverfahren und Behördenorganisation) ist zwischen dem Bund und den Ländern geteilt (Art. 14b B-VG).
- Behördenzuständigkeit  
Bei Bundeszuständigkeit liegt die Zuständigkeit beim BKA (Verordnungserlassung) bzw. beim Bundesvergabeamt.  
Bei Landeszuständigkeit bei den Landesregierungen (Verordnungserlassung) bzw. bei den Vergabekontrollsenaten (Wien, Salzburg) oder Unabhängigen Verwaltungssenaten.
- Finanzierung  
Die Finanzierung folgt der Kompetenzlage.

## STELLUNGNAHME UND LÖSUNGSVORSCHLÄGE DER EXPERTENGRUPPE (RH, WIFO, IHS/STA, KDZ)

### Voraussetzungen für eine Reform des Vergabewesens

#### Problemstellungen und zentrale Lösungsansätze

##### 1. Ineffiziente Teilung der Kompetenzen im Vergabekontrollverfahren zwischen Bund und Ländern

Konzentration der Vergabekontrolle bei einer Bundesstelle

##### 2. Erhöhte Bürokratie durch Regelungen des Unterschwellenbereichs

Ausdehnung der Direktvergabe auf Vergaben bis zu einem Auftragswert von 100 000 EUR;

##### 3. Zustimmungspflicht der Länder bei der Änderung des Vergaberechts

Konsultationspflicht statt Zustimmungsrechts der Länder für die Gesetzgebung oder/und die Verordnungserlassung

##### 4. Verlust von Kontroll- und Steuerungsmöglichkeiten durch die Vergabe der örtlichen Bauaufsicht an den Planer bzw. von Kontrollaufgaben an Bauausführende

Trennung von Funktionen im Beschaffungsablauf (Absicherung z.B. durch Verankerung als Grundsatz der Vergabe im BVergG)

##### 5. Mehrkostenforderungen bei Vertragsabwicklung (Claim Management)

Verstärkter Einsatz von "Anticlaiming" – Maßnahmen in den Bereichen Personal, Planung und Ausschreibung, Vergabe und Bauabwicklung; Schulungen der betroffenen Bediensteten

##### 6. Nichtberücksichtigung von Life Cycle Costs bei Beschaffungen

Einbeziehung der Betriebs-, Wartungs- und Entsorgungskosten in Vergabeentscheidungen von Aufträgen ab einer bestimmten Größenordnung; Überwachung der vom Auftragnehmer zugesicherten Eigenschaften

##### 7. Verzicht auf die Einholung von Vergleichsangeboten

Verpflichtung zur Einholung von Vergleichsangeboten zur Sicherstellung der Leistungsvergabe zu marktüblichen Preisen

##### 8. Mängel bei der Erstellung von Ausschreibungsunterlagen

Verstärkte Wahrnehmung der Bauherrnfunktion; Schulungen der betroffenen Bediensteten

##### 9. Fehlender Gesamtüberblick über externe Gutachter- und Beraterleistungen

Verstärkte Heranziehung "eigener" Ressourcen (z.B. der Finanzprokuratur); Schaffung eines Gesamtüberblicks über alle Gutachter- und Beraterleistungen durch entsprechende IT-Lösungen

##### 10. Weiterentwicklungsnotwendigkeiten im Vergabewesen

Vereinfachung des Vergaberechts im Unterschwellenbereich; Regelungen zur Beschaffung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge und Schaffung vergleichbarer Regelungen für andere Produkte; Einbeziehung der Life Cycle Costs; Verstärkte Berücksichtigung von KMU bei der Vergabe von Leistungen

PROBLEM- UND FOLGEWIRKUNGSANALYSE UND LÖSUNGSVORSCHLÄGE

PROBLEMANALYSE	FOLGEWIRKUNGEN	LÖSUNGSVORSCHLÄGE
<p><b>1. Ineffiziente Teilung der Kompetenzen im Vergabekontrollverfahren zwischen Bund und Ländern</b></p>		
<p>Die Kompetenzen hinsichtlich des Vergabekontrollverfahrens sind zwischen dem Bund und den Ländern geteilt.</p>	<p>Dies führt zu insgesamt zehn nationalen Kontrollinstanzen und zu Kompetenzstreitigkeiten zwischen Bundes- und Landesvergabekontrollbehörden (Stadion Waidmannsdorf; Mattersburger StadtentwicklungsKEG).</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Konzentration des Vergabekontrollverfahrens ist gemeinschaftsrechtlich umfassend geregelt, die Mitgliedstaaten haben nur geringe Spielräume bei der Umsetzung; materiell würde eine Vereinheitlichung des Vergabekontrollverfahrens durch Konzentration der Kompetenzen bei einer Bundesstelle keinen Kompetenzverlust für die Länder bedeuten</li> </ul>
<p><b>2. Regelungen des Unterschwellenbereichs verursachen erhöhte Bürokratie</b></p>		
<p>Seit 2002 regelt der Bundesgesetzgeber nicht nur den – sekundärrechtlich determinierten – Oberschwellenbereich, sondern auch den Unterschwellenbereich detailliert: Die Regelungen sind weitgehend gleich, im Unterschwellenbereich bestehen "Erleichterungen" in der Wahl der Vergabeverfahren (im Unterschwellenbereich ist etwa bei einem geschätzten Auftragswert von weniger als 40.000 EUR die Direktvergabe möglich; im Oberschwellenbereich ist diese Vergabeart unbekannt), der Kundmachung (im Oberschwellenbereich verpflichtend im Amtsblatt der EU und in einem österreichischen Medium, im Unterschwellenbereich verpflichtend in einem österreichischen Medium), bei den Teilnahmefristen (Oberschwellenbereich: 37 Tage, Unterschwellenbereich: 14 Tage), bei der Eignung der Bieter (Möglichkeit eines Absehens vom Nachweis im Unterschwellenbereich) oder der Vergabe nach Losen (im Unterschwellenbereich kann bei Wahl der Vergabeverfahren nach Losen vergeben werden).</p>	<p>Um Fehler zu vermeiden, wenden die Auftraggeber die Bestimmungen des Oberschwellenbereichs an. Dies führt zu "Bürokratie" im Unterschwellenbereich, die Kosten der Beschaffungen stehen nicht mehr in einem vernünftigen Verhältnis zum Wert der beschafften Güter und Leistungen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• "Ausdünnung" des materiellen Vergaberechts im Unterschwellenbereich durch Ausdehnung der Direktvergabe auf Vergaben bis zu einem Auftragswert von 100.000 EUR (gilt dzt. bis Ende 2010), Vereinfachung von Formvorschriften (nach dem Vorbild der Vergabe nicht prioritärer Dienstleistungen), bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Planungsqualität</li> <li>• Inflationsanpassung der Schwellenwerte im GPA (gelten unverändert seit 1996)</li> <li>• Beschränkung des Rechtsschutzes durch Vergabekontrollbehörden (BVA, VKS, UVS) auf den Oberschwellenbereich (uU ist dafür eine Verfassungsbestimmung erforderlich)</li> </ul>
<p><b>3. Zustimmungsrecht der Länder bei der Änderung des Vergaberechts</b></p>		
<p>Bundesgesetze im Bereich des Vergaberechts, die Angelegenheiten regeln, die in Vollziehung Landessache sind, dürfen nur mit Zustimmung der Länder kundgemacht werden (dies ist faktisch das gesamte Vergaberecht; ausgenommen sind z.B. organisatorische oder dienstrechtliche Bestimmungen betreffend das Bundesvergabeamt).</p>	<p>Die Zustimmungsrechte der Länder führen zu Verzögerungen im Gesetzgebungsverfahren und machen es schwierig, rasch auf Änderungen des Gemeinschaftsrechts zu reagieren.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entfall des Zustimmungsrechts der Länder für die Gesetzgebung oder/und die Verordnungserlassung; Konsultationspflicht des Bundes (dieser hat den Ländern Gelegenheit zu geben, an der Vorbereitung von Gesetzesvorhaben in Angelegenheiten materiellen Vergaberechts mitzuwirken) sollte erhalten bleiben</li> </ul>

<p><b>4. Verlust von Kontroll- und Steuerungsmöglichkeiten z.B. durch die Vergabe der örtlichen Bauaufsicht an den Planer bzw. von Kontrollaufgaben an Bauausführende</b></p>		
<p>Teilweise fehlt die Trennung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zwischen Planung, Bauaufsicht und begleitender Kontrolle zur frühzeitigen Fehlererkennung,</li> <li>- zwischen bauherrnimmanenten Aufgabenbereichen (Kosten- und Terminmanagement) und den Leistungen des Generalplaners, der örtlicher Bauaufsicht und der Kontrollorgane, sowie</li> <li>- zwischen den Aufgaben des Baustellenkoordinators und des Auftragnehmers der Bauleistungen.</li> </ul> <p>Die Voruntersuchungen, die Ausschreibungen, die Ausführungsplanung und die Bauüberwachung werden teilweise durch einen Anbieter erbracht.</p>	<p>Durch die gewählten Vorgangsweisen verliert der Auftraggeber Kontroll- und Steuerungsmöglichkeiten. Zudem verstoßen sie gegen das Vier-Augen-Prinzip. Eine Kumulierung von Planungs-, Ausführungs- und Überwachungsfunktion führt zum Entfall von mindestens einer Kontrollebene.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Trennung von Funktionen im Beschaffungsablauf, wie beispielsweise der Planung, der Örtlichen Bauaufsicht und einer allfälligen begleitenden Kontrolle; eine gesetzliche Regelung ist dafür nicht erforderlich, es genügt eine Weisung an die öff AG (dabei sollten auch "Ausgliederte" erfasst werden) u.U. verbunden mit Schulungen der befassten Bediensteten; eventuell wäre eine Verankerung als Grundsatz der Vergabe im BVerG möglich</li> </ul>
<p><b>5. Mehrkostenforderungen bei Vertragsabwicklung (Claim Management)</b></p>		
<p>Auftragnehmer stellen (insbesondere im Baubereich) in vermehrtem Ausmaß Mehrkostenforderungen bei der Vertragsabwicklung, um basierend auf Soll-Ist-Abweichungen den niedrigen Angebotspreis zu verbessern.</p>	<p>Ansprüche führen teilweise zu langwierigen und kostenintensiven Auseinandersetzungen, Mehrkosten sowie Problemen bei der Vertragsabwicklung (für "Anticlaiming" ist die Auftraggeberrolle wahrzunehmen und es sind Ressourcen vorzuhalten).</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• verstärkter Einsatz von "Anticlaiming" – Maßnahmen in den Bereichen Personal (z.B. Einsetzen von entsprechend qualifiziertem Personal für die Wahrnehmung der Auftraggeberinteressen, Maßnahmen zur Sicherstellung der Qualifikation des Auftragnehmers bei der Umsetzung des Vertrages), Planung und Ausschreibung (z.B. Sicherstellung der Qualität der Planung und der Verträge), Vergabe (z.B. Analyse des Spekulationspotenzials, Sicherstellung der Ausübung der Warnpflicht durch die Bieter) und Bauabwicklung (z.B. Überwachung der Einhaltung des Bau-Solls und erforderlichenfalls Ergreifen von Gegenmaßnahmen)</li> <li>• Schulungen der befassten Bediensteten</li> </ul>
<p><b>6. Nichtberücksichtigung von Life Cycle Costs bei Beschaffungen</b></p>		
<p>Bei einzelnen Vergabeentscheidungen wird lediglich auf die Anschaffungs- (und teilweise) Instandhaltungsarbeiten abgestellt.</p>	<p>Durch die Nichtberücksichtigung von Life Cycle Costs (Betriebs-, Wartungs- und Entsorgungskosten) geht die Möglichkeit für eine Gesamtbeurteilung der Projekte verloren, der Auftraggeber verzichtet auf Steuerungsmöglichkeiten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einbeziehung nicht nur der Anschaffungskosten, sondern auch der Betriebs-, Wartungs- und Entsorgungskosten in Vergabeentscheidungen von Aufträgen ab einer bestimmten Größenordnung</li> </ul>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>Überwachung der vom Auftragnehmer zugesicherten Eigenschaften bzw. der Einhaltung der im Angebot ausgewiesenen Kennwerte (z.B.: Wirkungsgrad, Verlustleistung etc.)</li> <li>Weisung an die öffentlichen AG; u.U. verbunden mit Schulungen der befassten Bediensteten</li> </ul>
<p><b>7. Verzicht auf die Einholung von Vergleichsangeboten</b></p>		
<p>Bei externen Dienstleistungen (z.B. bei Planungs-, Berater- und Sachverständigenleistungen sowie bei Finanzdienstleistungen) wird teilweise auf die Einholung von Vergleichsangeboten verzichtet.</p> <p>Nach Ansicht des BKA unterliegen Darlehensaufnahmen – ausgenommen die Kapitalbeschaffung im Rahmen der öffentlichen Kreditpolitik (d.h. durch Gebietskörperschaften, die BFA oder die OeNB) – dem Vergaberecht. In der Praxis wird die allerdings nicht entsprechend gehandhabt. {pd<sup>1</sup>}</p>	<p>Dies führt zur Beauftragung zu nicht marktüblichen Preisen, zum Verzicht auf Ausschöpfung von alternativen Lösungen und zur Bevorzugung einzelner Unternehmen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verpflichtung zur Einholung von Vergleichsangeboten zur Sicherstellung der Leistungsvergabe zu marktüblichen Preisen (u.U. auch in Bereichen, in denen dies gesetzlich nicht vorgesehen ist)</li> <li>Weisung an die öffentlichen AG</li> </ul>
<p><b>8. Mängel bei der Erstellung von Ausschreibungsunterlagen</b></p>		
<p>Bei der Erstellung von Ausschreibungsunterlagen werden insbesondere folgende Mängel festgestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>fehlende, nicht abgeschlossene und widersprechende Planungen,</li> <li>Ungenauigkeiten sowie Divergenzen im Leistungsverzeichnis,</li> <li>mangelnde Einhaltung der Planungsstandards,</li> <li>fehlende Koordination einzelner Leistungen sowie</li> <li>ungenau definierte Schnittstellen zu anderen Gewerken.</li> </ul>	<p>Diese Vorgangsweise erleichtert die Geltendmachung von Nachtragsforderungen und kann in letzter Konsequenz zu massiven Kostensteigerungen führen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verstärkte Wahrnehmung der Bauherrnfunktion</li> <li>"Anticlaiming" – Maßnahmen (s.o. Pkt. 5)</li> <li>Schulung der befassten Bediensteten</li> </ul>
<p><b>9. Fehlender Gesamtüberblick über externe Gutachter- und Beraterleistungen</b></p>		
<p>Für die Notwendigkeit der Heranziehung externer Berater liegen oftmals keine nachvollziehbaren Begründungen vor. Die Beauftragung erfolgt ohne nachvollziehbar dokumentierte Kosten-Nutzen-Überlegungen. Gebietskörperschaften verfügen nicht über eine Gesamtübersicht über Gutachter- und Beraterleistungen.</p>	<p>Dies führt zu Mehrkosten gegenüber der Nutzung im eigenen bzw. im öffentlichen Bereich insgesamt vorhandener Ressourcen (z.B. in der Finanzprokurator oder im Verfassungsdienst des BKA). Der mangelnde Überblick bewirkt eine Bevorzugung einzelner Unternehmen bzw. Auftragnehmer, mangelnde Rotation und fehlende</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verstärkte Heranziehung "eigener" Ressourcen (z.B. der Finanzprokurator)</li> <li>Schaffung eines Gesamtüberblicks über alle Gutachter- und Beraterleistungen und die darüber abgeschlossenen Verträge durch entsprechende IT-Lösungen</li> </ul>

<sup>1</sup> p.d.: E-mail Bernhard Grossmann (OeNB) 28. 1. 2010 an den Verfasser. Vergabewesen

	Kenntnis über die Gesamtbelastung.	
--	------------------------------------	--

<p><b>10. Weiterentwicklungsnotwendigkeiten im Vergabewesen</b></p>		
<p>Das öffentliche Beschaffungswesen nimmt auf die Nachhaltigkeit nicht ausreichend Bedacht. Es fehlen verbindliche Kriterien zur stärkeren Berücksichtigung von Energieeffizienz und Nachhaltigkeit bei den Beschaffungsvorgängen der Gebietskörperschaften.</p> <p>Seit einer Novelle zum Bundesbeschaffung GmbH Gesetz im Jahr 2006 sind Ausschreibungen in bestimmten Beschaffungsgruppen so zu gestalten, dass sich nach Möglichkeit auch Kleinstbetriebe daran beteiligen konnten. Die Beschaffungspraxis der BBG ist dieser Anforderung entsprechend zu gestalten und auch andere öffentliche Auftraggeber sollten diesen Grundsatz bei Vergaben berücksichtigen.</p>	<p>Fehlende öffentliche Nachfrage bewirkt ein geringeres Angebot an nachhaltiger Produktion. Möglichkeiten zur Erreichung der Klimaziele werden nicht genutzt.</p> <p>Kleine und mittlere Unternehmen, die einen wesentlichen Beitrag zur regionalen inländischen Wertschöpfung leisten, sind mit den formellen und inhaltlichen Ansprüchen von öffentlichen Ausschreibungen teilweise überfordert.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die geplante BVergG - Novelle 2010 enthält Regelungen zur Beschaffung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge; Schaffung vergleichbarer Regelungen für andere Produkte; Ausschöpfung bereits vorhandener Regelungen (s.o. Pkt. 6)</li> <li>• Verstärkte Berücksichtigung von KMU bei der Vergabe von Leistungen; Verankerung eines "KMU - Bonus" nach deutschem Vorbild (§ 97 Abs. 3 GWB)</li> <li>• Vereinfachung des Vergaberechts im Unterschwellenbereich (s.o. Pkt. 2)</li> </ul>

## QUELLEN

### Rechnungshof

- Reihe Bund 2008/7, Frachtkosten bei Übersiedlungen, Follow-up-Überprüfung
- Reihe Bund 2006/12, Mehrkostenforderungen/Claim Management bei der Abwicklung von Bauvorhaben der öffentlichen Hand
- Reihe Bund 2006/10, Planung der A 7 Mühlkreis Autobahn im Bereich Bindermichl
- Reihe Bund 2008/6, Immobilienebearbeitung der Österreichischen Bundesbahnen-Holding Aktiengesellschaft sowie einzelner ÖBB-Gesellschaften
- Reihe Bund 2008/8, Bundesbeschaffung GmbH
- Reihe Kärnten 2008/3, Sanierung des Neuen Platzes
- Reihe Niederösterreich 2008/10, Stadtgemeinde Klosterneuburg; Stadtentwicklung und Stadtplanung
- Reihe Steiermark 2007/10, Kläranlage Graz – Gössendorf
- Reihe Steiermark 2008/4, Grazer Verkehrsbetriebe – Beschaffung und Einsatz von Niederflurstraßenbahnen
- Reihe Steiermark 2008/2, Werk- und Beratungsverträge
- Reihe Tirol 2008/4, Stadtwärme Lienz Produktions- und Vertriebs-GmbH, Follow-up-Überprüfung
- Reihe Tirol 2008/4, Interne Revision und Werkverträge
- Reihe Wien 2008/5, Wiener Hafent, GmbH & Co KG
- Stellungnahme des RH zur Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes und zum Zweiten Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz ([http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXIII/ME/ME\\_00168\\_16/imfname\\_108375.pdf](http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXIII/ME/ME_00168_16/imfname_108375.pdf))